

RS OGH 1988/1/13 14ObA46/87

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.01.1988

Norm

ABGB §1151 IC

Rechtssatz

Ein sogenannter Zielortreiseleiter, der keine persönliche Arbeitspflicht hat, sondern sich vertreten lassen kann, der keinen Weisungen hinsichtlich Arbeitsort, Arbeitseinteilung oder Arbeitszeit unterliegt, der im wesentlichen einen bestimmten Leistungserfolg zu erbringen hat und der nicht nach der Arbeitszeit, sondern nach der Zahl der von ihm touristisch betreuten Gäste honoriert wird, ist kein Arbeitnehmer des zu ihm einem Vertragsverhältnis stehenden Reiseunternehmers.

Entscheidungstexte

- 14 ObA 46/87

Entscheidungstext OGH 13.01.1988 14 ObA 46/87

Veröff: ZAS 1988/11 S 101 = Arb 10697

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0021772

Dokumentnummer

JJR_19880113_OGH0002_014OBA00046_8700000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at